



# STATUTEN

## DES VEREINS FRAUENFELDER EISENBAHN-AMATEURE (FEA)

Revidierte Ausgabe: 16. Februar 2024

Vorbemerkung 1: Aufgrund der umfassenden Revision der Statuten wird auf eine Kennzeichnung der Änderungen verzichtet.

Vorbemerkung 2: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenfelder Eisenbahn-Amateure (FEA)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Frauenfeld.

### 2. Übergeordneter Verband

Der FEA ist Mitglied im Schweizerischen Verband Eisenbahn-Amateur (SVEA). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SVEA sind für den FEA und seine Mitglieder verbindlich.

### 3. Ziel und Zweck

Der FEA bezweckt, die Eisenbahn-Liebhabelei in all ihren Formen (Modellbau, technisches und verkehrswirtschaftliches Interesse, Eisenbahn-Fotografie usw.) zu pflegen und die Freude am Bahnbetrieb sowie am Modellbau zu fördern und auch bei der Jugend das Interesse und die Freude hierfür zu wecken.

Der FEA ist politisch und konfessionell neutral und steht allen offen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Beim FEA gibt es folgende Mitglieder-Kategorien:

**Aktivmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie sind stimmberechtigt und beziehen den „Eisenbahn-Amateur“.

Als **Jugendmitglieder** gelten Jugendliche bis und mit dem 18. Altersjahr. Jugendliche haben mit dem Aufnahmegesuch die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung vorzulegen. Der Übertritt von der Jugend- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch in dem nach dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr.

**Doppelmitglieder** sind Aktivmitglieder in einem anderen dem SVEA angeschlossenen Verein und beziehen dort den „Eisenbahn-Amateur“. Sie haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder des FEA. Sie sind stimmberechtigt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

**Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und beziehen nicht den „Eisenbahn-Amateur“.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich und muss bis spätestens 30. November schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Mitglieder, die den Statuten oder den Vereinsinteressen in schwerer Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages bis 30. November erfolgt automatisch der Ausschluss auf Ende Jahr.

Rekurse sind an die Mitgliederversammlung in Form eines Antrages zu richten.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind die klubeigenen Gegenstände/Sachwerte (inklusive Schlüssel zum Klublokal) innerhalb Monatsfrist zurückzugeben.

## 7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkaufserlösen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für FEA und SVEA befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des FEA sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des FEA.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) wird vom Vorstand einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten



- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl des zweiten Suppleanten für die Rechnungsrevision
- Wahl von maximal 2 Delegierten an die Delegiertenversammlung des SVEA
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Auflösung des FEA

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (Ausnahme Punkt 10 „Revision der Statuten“ und Punkt 16 „Auflösung“). Jedes Mitglied ausgenommen Passivmitglieder hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

## 10. Revision der Statuten

Beschlüsse auf Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die geänderten Statuten müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- sowie: Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine Entschädigung beauftragen
- Der Vorstand kann finanzielle Ausgaben im Rahmen des Budgets tätigen. In ausserordentlichen Geschäften kann er das Budget um 10% überschreiten

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) sind zulässig. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



## 12. Die Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Revisor
- 2. Revisor
- 1. Suppleant
- 2. Suppleant

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils den 2. Suppleanten. Revisoren und Suppleanten dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Die im Vorjahr benannten Stellen 2. Revisor, 1. und 2. Suppleant steigen in ihren Funktionen eine Stufe auf und der 1. Revisor übergibt seine Funktion an den neuen 1. Revisor.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Buchführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Vereinsrechnung.

## 13. Delegierte an die Delegiertenversammlung des SVEA

Die Delegierten vertreten den FEA und das Mehrheitsinteresse des FEA in vorgängiger Absprache mit dem Vorstand des FEA an der Delegiertenversammlung des SVEA.

## 14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FEA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins auch dann mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn weniger als ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den SVEA.

## 17. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2024 in Frauenfeld genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2003 mit der Teilrevision vom 15. Februar 2013.

Frauenfeld, den 16. Februar 2024

Daniel Widmer  
Der Präsident

Torsten Richter  
Der Aktuar